

Berechtigungs nachweis zur Ausstellung einer Kundenkarte (Voraussetzung für die Nutzung der Monatskarte Ausbildung bzw. Ausbildungsnetzkarte)



Bitte am PC oder in Druckschrift mit Kugelschreiber ausfüllen.

Vorname _____

Name _____

Straße, Nr. _____

PLZ | | | | | | | | | | Ort _____

Geburtsdatum (TT, MM, JJJJ) | | | | | | | | | | | | | | _____

erfüllt die nachfolgend gekennzeichnete Voraussetzung zur Benutzung der Monatskarte Ausbildung bzw. der Ausbildungsnetzkarte gemäß Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.3., Absatz (4) a. 1. bis 8. des Gemeinschaftstarifs des ÜSTRA Verkehrsverbunds (s. Auszug auf der Rückseite).

Die Kundenkarte soll für folgende Fahrkarte ausgestellt werden:

- Monatskarte Ausbildung Ausbildungsnetzkarte

Hinweis: Die Ausbildungsnetzkarte wird ausschließlich an die Schüler und Schülerinnen sowie Auszubildende gemäß Absatz 4 Buchst. a) ausgegeben, die zur Nutzung nachweislich berechtigt sind. Studierende nach Absatz 4 Buchst. a) 1. sind nicht zur Nutzung der Ausbildungsnetzkarte berechtigt.

- 1 zu 1) Studierende(r) öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Akademien, Hochschulen, Universitäten (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen)

- 2 3 4 5 6 7 8

bis zum (TT, MM, JJJJ) | | | | | | | | | | _____

Datum, Stempel und Unterschrift der Ausbildungsstätte

Hinweis: Bitte bringe bei Beantragung einer neuen Kundenkarte ein aktuelles Passbild mit.

Die Daten werden ausschließlich für den genannten Zweck und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Rückseite) erfasst.

Diese Bescheinigung ist zur Ausstellung einer Kundenkarte im ÜSTRA Servicecenter oder bei einem ÜSTRA Servicepartner abzugeben.

Auszug aus dem Gemeinschaftstarif des ÜSTRA Verkehrsverbunds – Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.3., Absatz (4):



(4) Die Berechtigung zur Nutzung der Zeitkarten für Schüler, Auszubildende und Studierende richtet sich für diese nach den folgenden Buchstaben a) bis c):

a) Die Monatskarte Ausbildung bzw. Ausbildungsnetzkarte im Einzelverkauf oder im Abonnement erhalten schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sowie nach Vollendung des 15. Lebensjahres (dann mit entsprechendem Nachweis):

- Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen (bspw. Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Oberschulen, Abendgymnasien und Kollegs), berufsbildender Schulen (bspw. Berufsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien), Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Akademien, Hochschulen, Universitäten (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen). Studierende sind nicht berechtigt, die Ausbildungsnetzkarte zu nutzen.

Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien) sind zur Nutzung der Monatskarte Ausbildung (Einzelverkauf und Abonnement) nur berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- sämtliche Unterrichtsfächer müssen belegt sein,
- der Unterricht muss an mindestens fünf Tagen pro Woche erteilt werden und mindestens 24 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten umfassen und
- das Fachstudium muss mindestens ein Trimester umfassen und darf nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgen.

Von der Nutzung der Monatskarte Ausbildung ausgeschlossen sind Teilnehmer an berufsbegleitenden Ausbildungen sowie an Lehrgängen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, insbesondere an Abendkursen.

2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Nummer 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstige privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.

4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.

5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten. Beamtenanwärter des gehobenen und höheren Dienstes sind nicht berechtigt.

8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

b) Die Ausbildungsnetzkarte als „Schulfahrkarte“ erhalten ausschließlich über die Träger der Schülerbeförderung nach Maßgabe des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und nach Maßgabe der jeweiligen ergänzenden Rechtsvorschriften die Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen vor- oder nachschulischen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, sowie an Schüler > der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
> der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
> der Berufseinstiegschule,
> der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen.

c) Jugendnetzkarten erhalten ausschließlich solche Vorschüler und Schüler der unter Absatz 4 Buchst. b) Nr. 1. genannten Schuljahrgänge, die keinen Anspruch auf kostenfreie Beförderung oder auf Erhalt der ÜSTRA Schulfahrkarte durch ihren Träger der Schülerbeförderung haben sowie Vollzeit Schüler der 11. bis 13. Schuljahrgänge (SEK II) allgemeinbildender und berufsbildender öffentlicher und privater Schulen sowie Personen in Bildungsmaßnahmen nach Absatz 4 Buchst. a) Nr. 3. zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Voraussetzung zur Nutzung der Jugendnetzkarte für Schüler nach Satz 1 ist eine schulische Ausbildung in Vollzeit, d. h. von mindestens 24 Unterrichtsstunden in der Woche; beim Besuch einer Berufsfachschule der Klassen 11 und 12 muss über beide Jahre der schulische Unterrichtsanteil überwiegen.

Die Jugendnetzkarte erhalten außerdem Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem FSJ, einem FÖJ, einem FkI oder einem FWJ von landesweit anerkannten Trägern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmerinnen an einem von der zuständigen Zentralstelle anerkannten BFD sowie Auszubildende gemäß § (4) a) Absatz (4).

Für die Nutzung der Jugendnetzkarte gilt eine Altersgrenze bis einschließlich 22 Jahre. Die Nutzungsmöglichkeit endet mit dem Tag des 23. Geburtstages.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb

a) der Monatskarte Ausbildung bzw. Ausbildungsnetzkarte ist nachzuweisen:

- im Einzelverkauf vor Ausstellung der Kundenkarte,
- im Einzel-Abonnement mit dem Antrag auf das Abonnement und dann jährlich.

b) der Jugendnetzkarte ist vor Ausstellung der Kundenkarte nachzuweisen.

c) des Jobtickets Ausbildung, „Jobtickets 5, 50, 100 Ausbildung und des Semestertickets ist vor Ausstellung der Fahrkarte nachzuweisen.

In den in Absatz 4, Buchst. a) Nr. 1. bis 7., und Buchst. c) genannten Fällen ist hierfür eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den in Absatz 4, Buchst. a) Nr. 8., genannten Fällen eine Bescheinigung des Trägers des jeweiligen Dienstes oder des Freiwilligen Jahres erforderlich. Die Bescheinigung muss angeben, dass eine der in Absatz 4 Buchst. a) oder c) genannten Voraussetzungen vorliegt. Die Bescheinigung gilt längstens für ein Jahr.

(3) Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder

- im Einzelverkauf, im Einzel-Abonnement, bei der Jugendnetzkarte und bei der Schulfahrkarte durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage der entsprechenden Berechtigungsunterlagen,
- im Jobticket 5, 50, 100 Ausbildung durch Vorlage des gültigen Dienstausweises nachzuweisen.

(4) Die Monatskarte Ausbildung, Ausbildungsnetzkarte, Jugendnetzkarte, die Ausbildungsnetzkarte als „Schulfahrkarte“ und das Semesterticket berechtigen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen; der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.